

1927

Wasserrechts-Verleihung

=====

zwischen

der Gemeinde Tavetsch, nachstehend "Gemeinde" genannt, einerseits,

und

den Centralschweizerischen Kraftwerken A.-G., Luzern, zuhanden einer zu gründenden Gesellschaft, nachstehend "Beliehene" genannt, anderseits.

Art. 1

Dauer der Verleihung

Die Verleihung beginnt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch den Kleinen Rat und dauert achzig Jahre vom Tage der Inbetriebsetzung der ersten Wasserableitung nach dem Reuss- oder Tessingebiet, bzw. der Inbetriebsetzung des ersten Kraftwerkes im Einzugsgebiete des Rheins an gerechnet. Sollte die zukünftige kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung eine längere Konzessionsdauer vorsehen, so gilt dieselbe ohne weiteres auch für die vorliegende Konzession.

Art. 2

Gegenstand und Umfang der Verleihung

Die Verleihung umfasst das Recht zur Benutzung folgender Gewässer:

I. Fassung und Ueberleitung nach dem Reuss- oder Tessingebiete.

1. Oberes Gebiet. Direkte Ueberleitung nach dem Reuss- oder Tessingebiete.

a) der Vorderrhein mit dem Bach aus dem Val Val, gefasst oberhalb Tschamutt auf ca. Kote 1639, max. benutzbare Wasser-

menge 3,3 m³/Sek;

- b) der Bach aus dem Val Giuf, gefasst auf ca. Kote 1644, max. benutzbare Wassermenge 1,10 m³/ Sek.;
- c) der Bach aus dem Val Culmatsch, gefasst auf ca. Kote 1647, max. benutzbare Wassermenge 0,10 m³/ Sek.;
- d) der Bach aus dem Val Mila, gefasst auf ca. Kote 1648, max. benutzbare Wassermenge 0,90 m³/ Sek.;
- e) der Bach aus dem Val Strem, gefasst auf ca. Kote 1652, max. benutzbare Wassermenge 2,0 m³/ Sek.;
- f) der Bach aus dem Val Maigels und Val Cornera, gefasst auf ca. Kote 1639, max. benutzbare Wassermenge 4,9 m³/ Sek.;
- g) der Bach aus dem Val Nual mit Nebenbächen, gefasst auf ca. Kote 1642, max. benutzbare Wassermenge 0,20 m³/ Sek.;
- h) der Bach aus dem Val Nalps, gefasst auf ca. Kote 1645, max. benutzbare Wassermenge 4,50 m³/ Sek.

2. Unteres Gebiet. Ueberleitung nach der Pumpstation Sedrun, Förderung in den Südstrang und Ueberleitung nach dem Reussgebiete:

- i) der Vorderrhein bei Sedrun, gefasst auf ca. Kote 1328, max. benutzbare Wassermenge 3,50 m³/ Sek.;
- k) der Bach aus dem Val Nalps, gefasst auf ca. Kote 1326, max. benutzbare Wassermenge 1,50 m³/ Sek.;
- l) der Bach aus dem Val Gierm, gefasst auf ca. Kote 1326, max. benutzbare Wassermenge 1,00 m³/ Sek.

II. Fassung aller oder einzelner der unter Art. 2/I, a-h genannten Gewässer auf den im Uebersichtsplan angegebenen Koten oder unterhalb derselben und ihre Ausnutzung im Einzugsgebiete des Rheins.

III. Fassung und Ausnutzung der verliehenen Gewässer bedeutend oberhalb der vorstehend angegebenen und im Uebersichtsplan eingetragenen Fassungskoten mit dem Recht, an geeigneten Stellen Staubecken anzulegen zur Ausnutzung in regionalen Kraftwerken im Rhein-, Reuss-oder Tessingebiet.

Die Projektgestaltung gemäss Art. 2/I ist durch die nachstehend angeführten Beilagen generell umschrieben:

- a) eine generelle Beschreibung der Anlagen.
- b) Uebersichtsplan 1 : 50'000, Einzugsgebiete.
- c) Uebersichtsplan 1 : 50'000, Gemeindegrenzen und Gewässerkoten.
- d) Längenprofil 1 : 100'000/10'000, Zuleitungen zum Stausee Urseren.

Für die Verleihungen gemäss Art. 2/II und Art. 2/III sind vor Anhandnahme von Arbeiten die eben erwähnten Unterlagen, sowie wichtigste Angaben über Staumauern, Wasserzu- und Ableitung, Wasserschloss, Druckleitung, ferner weitere allfällig von den eidg. und kant. Prüfungsinstanzen geforderte Unterlagen, wie geologische Gutachten, Finanzausweise, etc. nachzuliefern. Für die Anlage von Staubecken sind der Gemeinde besondere Projekt-Vorlagen zur Genehmigung einzureichen. Diese wird innerhalb zwei Monaten nach Erhalt der Vorlagen dazu Stellung nehmen.

Aenderungen an den der Konzession zugrunde gelegten Plänen, die sich bei der Ausarbeitung der Detailpläne als notwendig oder zweckmässig erweisen, bilden, sofern die Grundlagen der Verleihung dadurch nicht wesentlich verändert werden, keinen Grund für die Aufhebung der Verleihung und sollen solche Aenderungen gegebenenfalls mit den allf. erforderlichen besondern Bedingungen genehmigt werden.

Die in den Plänen eingetragenen Höhenkoten sind approximativ. Kleinere Abweichungen nach oben oder nach unten sind ohne weiteres in die Verleihung eingeschlossen.

Die vorstehend angegebenen benutzbaren maximalen Wassermengen dürfen an den einzelnen Fassungen vorübergehend überschritten werden bis zur Füllung des Urseren-Stausees, immerhin unter Respektierung der in Art. 17 genannten Bedingungen und mit der Verpflichtung zur Erstellung von je einer Wassermess-Station am Ende des Nord- und Südstranges, das heisst unmittelbar vor deren Vereinigung.

Art. 3

Der Kleine Rat entscheidet über die Genehmigung der Verleihung auf Grund der in Art. 2 bezeichneten Unterlagen nach Durchführung der Planaufgabe und des Einspracheverfahrens gemäss den §§ 3 bis 7 der Ausführungsverordnung zum kantonalen WRG.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind dem Kleinen Rat auch die definitiven Baupläne und die statischen Berechnungen für wichtigere Bauobjekte zur Genehmigung vorzulegen. Der Kleine Rat übt die Aufsicht über die Einhaltung der von ihm genehmigten Pläne nach Massgabe der §§ 15 ff der Ausführungsverordnung zum kantonalen WRG aus.

Nach Vollendung der Anlagen sind die definitiven Ausführungspläne im Doppel dem Kleinen Rat und in einem Exemplar der Gemeinde zu übergeben.

Art. 4

Wassermessungen

Die Beliehenen verpflichten sich, zur Abklärung der vorhandenen natürlichen Abflussmengen und zur Messung der benutzten Wassermengen aus den konzedierten Gewässern, auf ihre Kosten die nötigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen (s. Art. 2 letztes Alinea). Die Beliehenen werden sich mit den zuständigen Behörden über diese Einrichtungen und den Beobachtungsdienst verständigen.

Art. 5

Baufrist

Der Beliehenen wird eine Frist von zwanzig Jahren, von der Genehmigung der Verleihung durch den Kleinen Rat an gerechnet, bis zur Inbetriebsetzung der ganzen oder eines Teils der Ueberleitungsanlagen oder eines der Wasserkraftwerke im Einzugsgebiete des Rheins, eingeräumt. Wenn innert dieser

Frist die Ueberleitung oder der Kraftwerkbetrieb im obigen Sinn nicht eröffnet wird und auch keine neuen Vereinbarungen mit der Gemeinde oder dem Kleinen Rat eingeleitet worden sind, so kann der Kleine Rat die Verleihung als erloschen erklären.

Kann der während der Baufrist begonnene Bau der Anlagen vor Ablauf der Frist nicht beendet werden, aus Gründen, die nicht im alleinigen Ermessen der Beliehenen liegen, so soll diese Frist angemessen verlängert werden.

Baukraftwerke, welche nur die Aufgabe haben, die für den Bau nötige Energie zu liefern, werden nicht als Wasserkraftwerke im Sinne dieser Verleihung betrachtet.

Art. 6

Bodenabtretung und Materialgewinnung

Die Gemeinde tritt der Beliehenen den für die Erstellung und den Betrieb der Wasserableitungen und Wasserkraftanlagen, sowie den für Energieleitungs-, Schalt- und Transformatoranlagen erforderlichen Boden, soweit er ihr gehört, zu folgenden Bedingungen zu Eigentum ab:

Unproduktives Land: unentgeltlich.

Produktives Land: Aecker, Wiesen und Waldboden zum ortsüblichen Handelspreis,
Weiden zum Preis von 40 Rp./m².

Sämtliche Flächen werden in der horizontalen Projektion gemessen. Die Gemeinde erteilt der Beliehenen ferner das unentgeltliche Durchleitungsrecht auf ihrem Grundeigentum für Wasserleitungen, Druckleitungen, elektrische und andere Leitungen, die für den Bau und Betrieb der Werkanlagen nötig sind.

Für Sand, Kies und Steine für den Bau der Anlagen, die ausserhalb der eigenen Baugruben auf Gemeindeboden und in den der Gemeinde gehörenden Gewässern gewonnen werden, ist der ortsübliche Preis zu bezahlen.

Das auf öffentlichem Grund und Boden zufolge des Baues zu entfernende Holz bleibt Eigentum der Gemeinde und wird von ihr auf ihre Kosten rechtzeitig entfernt. Auf diesen Um-

stand ist bei der Bemessung des Kaufpreises von Grund und Boden entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Die Beliehene hat sich vor Inangriffnahme der Ausbeutung jedes einzelnen Materialgewinnungsplatzes mit der Gemeinde ins Einvernehmen zu setzen, ebenso betreffend vorübergehender Inanspruchnahme vom Gemeindeeigentum zu Installations- und Lagerplätzen.

Die von der Gemeinde hierfür erlassenen Vorschriften über Ausdehnung der Materialgruben, Erstellung der Zufahrts- und Transporteinrichtungen, Ablagerung des Baumaterials, Ordnung der Bau- und Lagerplätze, Wiederhumusieren derselben, sofern sie vorher produktiv waren, alles auf Kosten der Beliehenen, sind zu befolgen.

Die Vereinbarungen über Materialgewinnungs-, Ablagerungs- und Installationsplätze auf Gemeindeboden sind jeweils schriftlich zu treffen.

Die Genehmigung für Bauten und Anlagen, welche den Erwerb von Bodeneigentum oder dinglichen Rechten nicht voraussetzen, z.B. unterirdische Bauten (Stollen, Druckschächte, Kavernen), darf nicht von der Bezahlung einer Gebühr oder einer sonstigen Abgabe abhängig gemacht werden.

In der Verleihung eingeschlossen ist ohne weiteres das Recht zur Erstellung aller Einrichtungen und Anlagen, seien sie nun dauernder oder vorübergehender (Bauinstallationen) Natur, für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kraftwerkanlagen und der Energiefernleitung, ohne dass dafür besondere Gebühren oder Abgaben an die Gemeinden zu entrichten sind.

Auch das Recht zur Erstellung von sogenannten Baukraftwerken, das heisst kleineren Kraftanlagen, die den Strom für die Bauarbeiten liefern, soll in der Konzession grundsätzlich eingeschlossen sein. Von Fall zu Fall sind der Gemeinde hierüber besondere Vorlagen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7

Die Beliehene hat den zur Ausführung der projektierten

Bauten erforderlichen Grund und Boden, sowie entgegenstehende dingliche Rechte und Nutzungsrecht, wenn möglich auf gütlichem Wege zu erwerben. Immerhin wird der Beliehenen hiermit das Expropriationsrecht im Sinne des eidgenössischen WRG erteilt.

Art. 8

Weganlagen

Wege, die zum Bau und Betriebe des Wasserwerkes nötig sind, hat die Beliehene auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Sie sind dem Gemeingebrauch offen zu halten, soweit dieser mit den Erfordernissen und der Sicherheit des Werkbetriebes vereinbar ist, und keinen erheblichen Unterhalt erfordert.

Für die Abtretung des für solche Wege benötigten Bodens ist, soweit öffentlicher Grund in Frage kommt, Art. 6 massgebend.

Wenn für den Bau und Betrieb der Ueberleitungs- oder Wasserkraftanlagen öffentliche Wege unverhältnismässig stark in Anspruch genommen werden, hat die Beliehene für die Wiederinstandstellung zu sorgen.

Für öffentliche Wegverbindungen, die infolge der Erstellung oder des Betriebes der Anlagen dahingefallen oder beeinträchtigt sind, hat die Beliehene auf eigene Kosten vollwertigen Ersatz zu leisten.

Art. 9

Konzessionsgebühren

Die Beliehene bezahlt an die Gemeinde für die gemäss Art. 2/I und Art. 2/II verliehenen Wasserrechte eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 60'000.--. Diese Gebühr ist zahlbar in zwei gleichen Raten, die eine Rate bei Genehmigung der Konzession durch den Kleinen Rat, die zweite Rate im Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Ueberleitung von Gewässern der Gemeinde Tavetsch nach dem Reuss- oder Tessingebiet, oder bei Inbetrieb-

setzung des ersten Werkes im Rheingebiet.

Für die Ausnutzung der in Art. 2/III verliehenen Wasserrechte wird die Konzessionsgebühr bei der diesbezüglichen Planvorlage separat geregelt. Für die vorzeitige Ueberleitung der Gewässer aus Val Maigels, Val Cornera und Val Nalps in das Reuss- oder Tessingebiet, ab Koten, die höher liegen als 1500 m, wird keine besondere Konzessionsgebühr entrichtet, auch wenn die unter Art. 2 angegebenen Wassermengen überschritten werden; dagegen gelten die Bestimmungen über den Wasserzins, Art. 11.

Mit Zustimmung der Gemeinde zu dieser Konzession wird der Beliehenen das Recht eingeräumt, sofort alle für die Detailprojektierung notwendigen Erhebungen, Vermessungen, Sondierungen, usw., sowie alle übrigen für die Bauinangriffnahme nötigen Vorkehren zu treffen.

Bei Unterzeichnung des Vertrages durch die Kontrahenten vergütet die Beliehene der Gemeinde eine einmalige Summe von Fr. 4'000.-- für die der Gemeinde für die Konzessionserteilung erwachsenen Kosten an Expertisen etc.

Art. 10

Wartegelder

Die Beliehene zahlt an die Gemeinde bis zur Inbetriebsetzung der ganzen oder eines Teils der Ueberleitungsanlagen oder eines der Wasserkraftwerke im Einzugsgebiet des Rheins folgende Wartegelder:

Im 2. Jahre nach der Genehmigung der Verleihung durch den Kleinen Rat Fr. 1'000.--, im 3. Jahre Fr. 2'000.-- u.s.f., in jedem folgenden Jahre Fr. 1'000.-- mehr, bis zu einem Total von Fr. 5'000.-- im 6. Jahre, im 7. Jahre Fr. 6'500.-- u.s.f., in jedem folgenden Jahre Fr. 1'500.-- mehr, bis zu einem Total von Fr. 12'500.-- im 11. Jahre, Fr. 15'000.-- im 12. Jahre, im 13. Jahre Fr. 17'500.-- u.s.f., in jedem folgenden Jahre Fr. 2'500.-- mehr, bis zu einem Total von Fr. 35'000.-- im 20. Jahre.

Das Wartegeld ist jeweilen zu Anfang des Kalender-

jahres zu entrichten.

Art. 11

Wasserzins

Die Beliehene zahlt der Gemeinde für die Benutzung der ihr verliehenen Wasserkräfte einen jährlichen Wasserzins. Derselbe ist jeweilen zu Anfang des Kalenderjahres zu entrichten. Das erste Mal zu Anfang des der Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres.

Dieser jährliche Wasserzins beträgt:

- a) Für die Fassung und Ueberleitung der unter Art. 2/I a - 1 genannten Gewässer nach dem Reuss- oder Tessingebiet Fr. 35'000.- bis Fr. 60'000.-. Der Wasserzins von Fr. 35'000.- beginnt zu laufen mit dem Datum der Betriebseröffnung der ersten Wasserableitung nach dem Reuss- oder Tessingebiet, spätestens aber nach zwanzig Jahren ab Datum der vom Kleinen Rat erfolgten Genehmigung der Konzession. Von diesem Datum an erhöht sich der Wasserzins alle 5 Jahre um Fr. 5'000.- bis zum maximalen Betrage von Fr. 60'000.-.
- b) Für die Fassung und Ausnutzung aller der unter Art. 2/I a - h genannten Gewässer, im Einzugsgebiete des Rheins, gemäss Art. 2/II Fr. 30'000.-. Dieser Wasserzins beginnt zu laufen mit dem Datum der Betriebseröffnung eines Kraftwerkes im Einzugsgebiete des Rheins, spätestens aber nach zwanzig Jahren vom Genehmigungsdatum der Konzession durch den Kleinen Rat.
- c) Für die Ausnutzung der in Art. 2/III verliehenen Wasserrechte wird der Wasserzins bei der Planvorlage separat geregelt, immerhin unter Berücksichtigung der besondern Bestimmungen des Eidg. WRG für Akkumulierwerke.

Im Falle einer nur teilweisen Ueberleitung ins Reuss- oder Tessingebiet, oder einer nur teilweisen Ausnutzung im Einzugsgebiete des Rheins der unter Art. 2/I und 2/III lit. a - 1 genannten Gewässer gelten gleichwohl die unter lit. a, resp. b hiervor genannten Beträge.

Im Falle einer teilweisen Ueberleitung nach dem Reussgebiete und gleichzeitig einer nur teilweisen Ausnutzung im Rheingebiete der unter Art. 2/I a - 1 genannten Gewässer kommt vom Datum der Betriebseröffnung der ersten Wasserableitung an der volle Wasserzins für die Ueberleitung nach dem Reussgebiete gemäss Art. 11 a in Anwendung.

Art. 12

Berechnung und Kontrolle des Wasserzinses

Die im Anhang dieses Konzessionsvertrages beigefügten Unterlagen zur Berechnung der jährlichen Wasserzinse für die Ueberleitung nach dem Reussgebiet und der Ausnutzung im Rheingebiete bilden einen integrierenden Bestandteil der Verleihung, im Sinne einer Orientierung über den Berechnungsmodus.

Im fünften Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Ueberleitung oder eines Kraftwerkes im Einzugsgebiete des Rheins wird die Wasserzinsberechnung durch das kant. Bau- und Forstdepartement einer ersten Kontrolle unterworfen und die Anzahl der wasserzinspflichtigen Pferdestärken, anhand der inzwischen durchgeführten Wasserstandsbeobachtungen und Wassermessungen nachgeprüft und einer allfälligen Korrektur für die neue Periode unterzogen. Diese Kontrolle wird nach Ablauf von je weiteren zehn Jahren wiederholt.

Art. 13

Steuern

Die Beliehene untersteht für ihre Anlagen im Kanton Graubünden und für den daraus erzielten Erwerb den im Kanton jeweils allgemein gültigen Gesetzen und Verordnungen. Vorbehalten bleiben die interkantonalen Steuerausscheidungen.

Die Beliehene geniesst von seiten der Gemeinde während der Baufrist, d.h. bis zum Baubeginn, ferner während der Bauzeit und noch fünf Jahre nach der Betriebseröffnung Steuerfreiheit für Vermögen und Erwerb. Die Steuerfreiheit betrifft nur die

Beliehene, nicht aber deren Beamte und Arbeiter.

Art. 14

Energieversorgung

Ueber die Energieversorgung der Gemeinde durch die Beliehene besteht ein Spezialabkommen, das einen integrierenden Bestandteil dieses Konzessionsvertrages bildet.

Art. 15

Löscheinrichtungen

Die Gemeinde hat das Recht, aus den Anlagen der Beliehenen das für öffentliche Einrichtungen (Wasserversorgung, Kanalisation und Feuerlöschwesen) auf ihrem Gebiet erforderliche Wasser zu beziehen, soweit dadurch der Betrieb des Wasserwerkes nicht ernstlich beeinträchtigt wird. Sie ist insbesondere befugt, Löscheinrichtungen an Kanäle, Stellen, Leitungen und andere dafür geeignete Teile des Wasserwerkes auf eigene Kosten anzuschliessen, alles im Einvernehmen mit dem Werkeigentümer.

Bei Feuerwehrrübungen soll der Betrieb des Wasserwerkes möglichst wenig gestört werden.

Art. 16

Haftpflicht und Schutz der öffentlichen Interessen.

Die Beliehene ist für allen Schaden verantwortlich, der durch die Erstellung oder durch den Betrieb der Wasserkraftanlagen entsteht und Leben oder Gesundheit irgendwelcher Personen oder das Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

Sie wird von der Ersatzpflicht befreit, wenn sie beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist, ohne dass sie selbst oder Personen, für die sie verantwortlich ist, ein Verschulden trifft.

Die Beliehene ist verpflichtet, alle zu ihrem Werke gehörenden, das heisst einen Bestandteil der Anlagen bildenden, natürlichen und künstlichen Wasserläufe und - becken, wie alle übrigen Anlagen und Einrichtungen stets in dem Zustande zu erhalten und in der Weise zu betreiben, wie es die öffentlichen Interessen verlangen.

Schaden an beweglichen und unbeweglichen Sachen der Gemeinde, wie auch Kulturschaden, wird durch eine dreigliedrige Schätzungskommission endgültig festgesetzt, soweit nicht die eidg. Schätzungskommission in Frage kommt; Gemeinde und Beliehene bestimmen je einen Experten. Der Obmann wird von beiden Parteien gemeinsam bestellt. Können sie sich nicht einigen, so ist er vom Präsidenten des Kantonsgerichts zu ernennen. Verweigert oder verzögert eine Partei eine Experten-ernennung, so nimmt der Präsident des Kantonsgerichtes diese auf Gesuch der Gegenpartei vor.

Art. 17

Wasserversorgung und Fischerei

Das für Menschen und Vieh benötigte Trink- und Tränkewasser wird den Berechtigten auch weiterhin zugesichert.

Die Beliehene hat beim Bau und Betrieb der Wasserkraftanlagen auf die Erhaltung des Fischbestandes der benutzten und mit diesem im Zusammenhange stehenden Gewässer Bedacht zu nehmen, soweit das ihr billigerweise zugemutet werden kann.

Art. 18

Wasserbaupolizeiliche Verpflichtungen

Haben Anlagen und Betrieb der Ueberleitung nach dem Reussgebiet oder der Wasserwerke im Einzugsgebiete des Rheins Aenderungen in den Wasserabflussverhältnissen zur Folge, die sich auf das Eigentum der Uferanstösser oder auf den wasserbaulichen Zustand der Gewässer und damit im Zusammenhange stehende öffentliche Interessen nachteilig auswirken, so ist die

Beliehene zur Ausführung aller von den zuständigen Behörden angeordneten Schutzbauten und sonstigen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Behebung dieser Nachteile auf eigene Kosten, sowie zum Ersatz des eingetretenen Schadens verpflichtet.

Im besonderen ist die Beliehene auch verpflichtet, schädliche Ablagerungen und Anschwemmungen, die sich infolge der durch ihre Anlagen verursachten Veränderung in den Abflussbedingungen bilden, nach Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde zu beseitigen.

Art. 19

Korrektionsbauten an den ausgenutzten Gewässern.

Sollte an den zufolge dieser Verleihung benutzten Wasserläufen die Vornahme von Korrektionsbauten durch den Kleinen Rat angeordnet werden, so hat die Beliehene die durch die Korrektionsbauten notwendig werdenden Abänderungen an ihren Anlagen in eigenen Kosten auszuführen. Die Korrektionsbauten sollen unter möglichster Schonung der Anlagen der Beliehenen ausgeführt werden.

Im übrigen ist Art. 44 des Eidg. WRG massgebend.

Art. 20

Forstwirtschaft

Die Waldpartien längs der Druckleitungen, sowie im Bereiche der Wasserfassungen und der Maschinen- und Transformatorenhäuser werden im Benehmen mit den zuständigen Forstorganen als Schutzwald erklärt. Darüber hinaus ist die Beliehene berechtigt, im Einvernehmen mit der Gemeinde und den zuständigen Forstorganen, die lawinen- und steinschlaggefährdeten Gebiete zum Schutze der Werkanlagen aufzuforsten. Diese besonders zu bezeichnenden Gebiete werden von der Gemeinde gegen Weidfrass geschützt, wogegen der Holzertrag der Gemeinde verbleibt. Durch die Durchforstung darf aber der Schutz der Werkanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Val Strem, im Val Mila und am Rhein sind längs der Gewässer bis ca. 1 km Länge an den Stellen, wo das Vieh über den Bach auf die andere Seite gehen könnte, auf Kosten der Beliehenen Hecken zu erstellen.

Art. 21

Berücksichtigung einheimischer Arbeitskräfte

Für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen sollen soweit als möglich hiezu geeignete Einwohner der Gemeinde berücksichtigt werden.

Arbeiten und Lieferungen sind unter der Voraussetzung der Einhaltung von Konkurrenzpreisen und Bedingungen und genügender Gewähr für gute Qualität in erster Linie Bewerbern mit Wohnsitz in der Gemeinde, in zweiter Linie bündnerischen und schliesslich anderen Bewerbern zu vergeben.

Art. 22

Funde

Für das Eigentumsrecht an den allfällig bei den Werkbauten aufgeschlossenen Mineralwassern, Thermen, Erzen, Altertümern und Schätzen sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Art. 23

Heimat- und Naturschutz

Die Beliehene verpflichtet sich, beim Bau und Betrieb der Anlagen für die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Naturschönheiten nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Art. 24

Aenderung, Erneuerung und Uebertragung der Verleihung

Aenderung, Erneuerung und Uebertragung der Verleihung bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde und den Kleinen Rat.

Bei Uebertragung der Verleihung haben spätere Erwerber alle der Beliehenen auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Für jede Erneuerung und Uebertragung der Verleihung bezahlt die Beliehene an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung von Fr. 10'000.--. Diese Gebühr ist jedoch nicht zu entrichten bei der Uebertragung dieser Verleihung auf die zu gründende Gesellschaft, für welche die Centralschweizerischen Kraftwerke die Verleihung übernehmen.

Die Erneuerung der Verleihung für die Ueberleitung von konzidierten Gewässern nach dem Reuss- oder Tessingebiet, resp. dem Ursern-Stausee darf der Beliehenen nicht verweigert werden, solange der Ursern-Stausee und die daran angeschlossenen Kraftwerke im Reussgebiet von der Beliehenen oder einem Rechtsnachfolger derselben weiter betrieben werden.

Die Gemeinde wird mit der Beliehenen mindestens drei Jahre vor Ablauf der Verleihung oder der bereits erneuerten Verleihung über eine eventuelle weitere Erneuerung in Verhandlungen eintreten.

Sollte durch eine Erneuerung der Verleihung die bisherigen Bedingungen eine Aenderung erfahren, und sollte hierüber keine Einigung zustande kommen, so entscheidet der Bundesrat.

Art. 25

Vorzeitiges Erlöschen der Verleihung

Die Verleihung erlischt ohne weiteres nach Ablauf der in Art. 1 genannten Dauer und ihren späteren Erneuerungen (Art. 24).

Die Verleihung erlischt vorzeitig nach Ablauf der in Art. 5 festgesetzten Baufrist unter Vorbehalt des Alinea 3 genannten Artikels.

Die Verleihung erlischt ferner bei ausdrücklichem Verzicht der Beliehenen; dieser Verzicht kann sich auch nur auf die in Art. 2/III genannten Gewässer erstrecken, wobei nur dieser Teil der Verleihung erlischt.

Die Verleihung kann ferner durch die Gemeinde als verwirkt und erloschen erklärt werden:

- a) Wenn die Beliehene den Betrieb der Ueberleitung oder eines Kraftwerkes drei Jahre unterbricht und ihn binnen einer Frist von zwei Jahren nicht wieder aufnimmt.
- b) Wenn die Beliehene gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen trotz Mahnung in gröblicher Weise verletzt.

Art. 26

Heimfall

Wenn die Verleihung zufolge einem der in Art. 25 genannten Gründe erlischt oder eine Erneuerung nicht mehr stattfindet, so tritt der Heimfall der auf Gemeindegebiet liegenden Anlagen ein.

Damit gehen die auf öffentlichem oder privatem Boden in der Gemeinde errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, Pumpen des Wassers, die Wassermotoren (Turbinen) mit den Gebäuden in denen sie sich befinden, und der zum Betrieb obiger Anlagen dienende Boden unentgeltlich und unbelastet ins Eigentum der Gemeinde über.

Anlagen oder Anlageteile, die auf Gebieten mehrerer Kantone liegen, z.B. der Durchstichstollen durch die Oberalp, gehen mit dem Heimfall in das Eigentum dieser Kantone über.

Die Gemeinde ist weder berechtigt noch verpflichtet, die Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie, sowie die zum Werk gehörenden Wohn- und Verwaltungsgebäude zu übernehmen. Sollte sie dies jedoch wünschen, so werden die Entschädigungen in besondern Verhandlungen mit der Beliehenen geordnet.

Die Beliehene ist verpflichtet, alle Anlagen und Einrichtungen, für die das Heimfallsrecht besteht, in gutem und betriebssicherem Zustande zu erhalten.

Uebertragungseinrichtungen, welche zur Verbindung von bündnerischen und tessinischen Werken mit den C.K.W. dienen, fallen von vorneherein nicht unter das vorstehende Heimfallsrecht,

sondern bleiben Eigentum der Beliehenen.

Art. 27

Staatsgebühren

Alle Gebühren für die bezüglich der Verleihung vom Kanton gemäss Gesetzgebung vorzunehmenden Prüfungen und Untersuchungen gehen zu Lasten der Beliehenen.

Art. 28

Streitigkeiten

Ausser den in Art. 16, 24 und 26 erwähnten Fällen soll für alle aus dieser Verleihung zwischen den Parteien etwa entstehenden Streitigkeiten irgendwelcher Art unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig sein, zu welchem jede der strittigen Parteien einen Schiedsrichter ernennt. Diese ernennen einen Obmann. Sollten sie über die Wahl eines Obmannes zu keiner Verständigung gelangen, so wird dieser vom Präsidenten des Bundesgerichtes in Lausanne bezeichnet. Das Schiedsgericht hat nach schweizerischem Recht zu entscheiden.

Art. 29

Rechtsdomizil

Die Beliehene nimmt mit der Genehmigung der Verleihung Rechtsdomizil im Kanton Graubünden.

Art. 30

Ausfertigung

Diese Verleihungsurkunde ist in fünf gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterschrieben. Je ein Exemplar erhalten die Verleiherin, die Beliehene, das Grundbuchamt, das Staatsarchiv des Kantons Graubünden und das kantonale Bauamt.

Art. 31Genehmigung

Die Verleihung tritt mit der Genehmigung durch den Kleinen Rat in Kraft.

Art. 32

Für die Abgabe der Annahmeerklärung dieser Wasserrechtsverleihung wird den Centralschweizerischen Kraftwerken eine Frist von 60 Tagen ab Genehmigung der Verleihung durch den Kleinen Rat eingeräumt.

Sedrun, den 7. Oktober 1947

Für die Gemeinde Tavetsch:

sig. H. Decurtins, Gde.Präs.

J. Berther.

Luzern, den 29. Dezember 1947.

Für die Centralschweiz. Kraftwerke:

sig. F. Ringwald

E. Zihlmann

Chur, den.....19 ...

Vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden genehmigt: